

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 9. Mai 2018

Nr. 25/2018

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung  
über die Eignungsfeststellung  
für den Masterstudiengang  
Nanoscience and Nanotechnology (M.Sc.)**

**der  
Universität Siegen**

Vom 8. Mai 2018

**Ordnung zur Änderung der  
Ordnung  
über die Eignungsfeststellung  
für den Masterstudiengang  
Nanoscience and Nanotechnology (M.Sc.)**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 8. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Ordnung über die Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology (M. Sc.) an der Universität Siegen vom 4. Mai 2017 (Amtliche Mitteilung 44/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium in Physik, Chemie, Elektrotechnik oder den Nanowissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Bachelorgesamtnote von 2,7 oder besser in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Physik, Chemie, Elektrotechnik oder den Nanowissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss werden ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology (Master of Science) zugelassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegt kein gleichwertiger Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 vor oder ist die Bachelorgesamtnote in einem abgeschlossenen Bachelorstudium Physik, Chemie, Elektrotechnik oder den Nanowissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes schlechter als 2,7, kann die Eignungsfeststellung durch den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Nanoscience and Nanotechnology festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudium erwarten lässt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhalt des Fachgesprächs orientiert sich an den Inhalten für ein sechssemestriges Bachelorstudium der Physik, Chemie, Elektrotechnik oder den Nanowissenschaften.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Grund des Fachgesprächs und der ggf. eingeholten Gutachten sowie der Bachelorgesamtnote aus einem abgeschlossenen Bachelorstudium Physik, Chemie, Elektrotechnik oder den Nanowissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Note des vergleichbaren Abschlusses wird die Bewerberin oder der Bewerber als „geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft.“

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 18. April 2018.

Siegen, den 8. Mai 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)